

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), GZ: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014, und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 1 Z 2:

Es stellt sich die Frage, ob vom Verweis auf § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 (HG), wie auf Grund des Terminus zu vermuten, nur die privaten Pädagogischen Hochschulen (Z 1) oder auch private Studienangebote (Z 2) umfasst sein sollen. Sofern Letzteres gedacht ist, sollte dies in der Terminologie des § 1 Abs. 1 Z 2 entsprechend Berücksichtigung finden. In der Folge wäre statt des Rektors bzw. der Rektorin insbesondere hinsichtlich des Verzeichnisses der Studierenden und der Zurverfügungstellung der Infrastruktur die Zuständigkeit des Erhalters gegeben. Siehe dazu auch die Ausführungen zu §§ 14 und 25 des Entwurfes. Probleme werden in diesem Zusammenhang u. a. auch dort geortet, wo von „bescheidmäßiger Erledigung“ durch den Rektor bzw. die Rektorin (und dagegen offen stehender Beschwerde an das Bundes- bzw. Landesverwaltungsgericht) die Rede ist.

Zu § 2 Abs. 1 und 2 (Begriffsbestimmungen):

In Zusammenschau sämtlicher Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 erscheinen für den Bereich der Pädagogischen Hochschulen sowohl die Definition der „ordentlichen“ Studierenden (Abs. 1 Z 2) als auch die der „außerordentlichen“ Studierenden (Abs. 2 Z 2) nicht angepasst und zu weit bzw. zu kurz gefasst. Als „ordentliche“ Studierende an Pädagogischen Hochschulen sollen demnach „[...] Studierende gemäß § 61 Abs. 1 HG, die zu Studien mit Curricula von mindestens 30 ETCS-Anrechnungspunkten zugelassen sind, [...]“ gelten. Nach der Diktion und unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 HG (Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmeverfahren, Nachweis allenfalls geforderter Vorkenntnisse) wären davon auch Studierende sämtlicher (Hochschul)Lehrgänge gemäß § 39 HG im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung umfasst, die (30 ETCS-Anrechnungspunkte vorausgesetzt) demgemäß als „ordentliche Studierende“ im Sinne des HSG 2014 gelten würden. Abstellend auf die Regelung

Geschäftszahl: BMBF-13.480/0003-III/13/2014

SachbearbeiterIn: Mag. Markus Url

Abteilung: III/13

E-Mail: markus.url@bmbf.gv.at

Telefon/Fax: +43 1 531 20-4795/531 20-814795

Ihr Zeichen: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Fax: +43 1 531 20-3099

ministerium@bmbf.gv.at

www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

betreffend die Universitäten, wonach „ordentliche“ Studierende ausschließlich solche sein sollen, die zu ordentlichen Studien (gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UG sind das Diplomstudien, Bachelorstudien, Masterstudien und Doktoratsstudien) zugelassen sind, wäre die Regelung betreffend die Pädagogischen Hochschulen eindeutig zu weit gefasst. Eine Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Studien, wie sie im UG getroffen wird, ist dem HG fremd. Daher müsste konsequenterweise in der Begriffsbestimmung für „außerordentliche“ Studierende (§ 2 Abs. 2 Z 2) das Wort „außerordentlichen“ vor dem Wort „Studien“ entfallen. Somit wären durch den Verweis auf § 61 Abs. 2 HG Studierende sämtlicher Studienangebote an den Pädagogischen Hochschulen (mit mindestens 30 ETCS-Anrechnungspunkten), die die gesetzlichen Aufnahmevergütungen nicht erfüllen, „außerordentliche“ Studierende im Sinne des HSG 2014. Im Gegensatz dazu versteht das HSG 2014 an Universitäten, Privatuniversitäten und der Universität für Weiterbildung Krems Studierende der Universitätslehrgänge als „außerordentliche“ Studierende.

Die Definition der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden ist nicht zuletzt für die Wahlberechtigungen gemäß § 47 Abs. 1 und 2 des Entwurfes von Relevanz.

Da die Bezugnahme auf § 61 Abs. 1 und 2 HG zur Definition „ordentlicher“ und „außerordentlicher“ Studierender im Sinne des HSG 2014 als nicht geeignet erscheint, sollte diese unterbleiben.

Für „ordentliche Studierende“ wird daher in § 2 Abs. 1 Z 2 folgende Begriffsbestimmung vorgeschlagen:

„2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu Bachelorstudien und konsekutiven Masterstudien zugelassen sind.“

Davon umfasst wären Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern gemäß § 35 Z 1 lit. a und Z 1a HG idF. BGBl. I Nr. 124/2013 sowie sämtliche Bachelor- und (konsekutive) Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes.

Für „außerordentliche Studierende“ wird in § 2 Abs. 2 Z 2 folgende Bestimmungsbestimmung vorgeschlagen:

„2. an Pädagogischen Hochschulen Studierende, die zu (Hochschul)Lehrgängen gemäß § 39 HG mit mindestens 30 ETCS-Anrechnungspunkten zugelassen sind.“

Zu den §§ 14 und 25 (Infrastruktur):

Nach dem Entwurf beinhaltet § 14 die Regelungen zur Infrastruktur der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (als Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 2) an den einzelnen Bildungseinrichtungen, während § 25 die maßgeblichen Bestimmungen zur Infrastruktur der Hochschulvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besteht, regelt.

Es erschließt sich nicht, wieso in den jeweiligen Abs. 1 der Adressatenkreis terminologisch unterschiedlich gestaltet wurde. So sind gemäß § 14 Abs. 1 die „Rektorin oder der Rektor der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten, sowie der Erhalter der Fachhochschul-Studiengänge“ verpflichtet, entsprechende Räumlichkeiten und Büroausstattungen zur Verfügung zu stellen, gemäß § 25 Abs. 1 jedoch die „Rektorin oder der Rektor bzw. der Erhalter der jeweiligen Bildungseinrichtung“.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, wird eine einheitliche Diktion angeregt und hinsichtlich der Pädagogischen Hochschulen die im § 20b HSG 1998 idgF verwendete Bezeichnung „Hochschulerhalter“ beizubehalten.

Zur Erlassung von Verordnungen durch die Kontrollkommission gemäß § 14 Abs. 5 wird Folgendes angeregt: Es wäre hinsichtlich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Pädagogischen Hochschulen nicht nur die Herstellung des Einvernehmens mit den Rektorinnen oder Rektoren erforderlich, sondern auch mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung und Frauen. Bezüglich der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP) wird wohl das Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) herzustellen sein.

Zu den §§ 19 Abs.1 und 28 Abs. 1 (Studienvertretungen):

Nach den zitierten Bestimmungen ist für jedes „ordentliche“ Studium eine Studienvertretung einzurichten. Wie schon zu § 2 ausgeführt, widerspricht dies der Terminologie des HG. Es wird daher angeregt, die Studien, für die Studienvertretungen einzurichten sind, explizit anzuführen. Im Sinne des § 2 Abs. 1 des Entwurfes wären das Bachelor- und konsekutive Masterstudien.

Zu § 31 Abs. 3 (Verringerung der ETCS-Anrechnungspunkte durch Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter):

Die als anrechnungsfähig erwähnten „ergänzenden Studien“ an Pädagogischen Hochschulen gemäß §§ 10 und 16 der Hochschul-Curriculaverordnung, BGBl. II Nr. 495/2006, sind im Zuge der Umsetzung der „PädagogInnenbildung NEU“ künftig nicht mehr als Studienfachbereich vorgesehen, bleiben aber weiterhin für auslaufende Studien anwendbar (siehe dazu die Übergangsregelungen in § 15 der Hochschul-Curriculaverordnung 2013, HCV 2013, BGBl. II Nr. 335/2013). Es wird mangels tauglicher Alternativen künftig die Übernahme der Regelung hinsichtlich der Fachhochschulen („[...] Module, die soziale Kompetenz oder Soft Skills vermitteln [...]“) auch für die Pädagogischen Hochschulen empfohlen.

Es darf auf das redaktionelle Versehen in § 31 Abs. 3 Z 2 („[...] die die Vorsitzenden [...]“) hingewiesen werden.

Zu § 38 Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Diktion des HG nicht die Zulassung zum Studium und die Meldung der Fortsetzung des Studiums die Entrichtung des Studierendenbeitrages voraussetzt, sondern die Zulassung zum Studium und die Inskription des Studiums.

Zu § 47 Abs. 1 und 2 (Wahlberechtigte):

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 2, 19 und 28 des Entwurfes hingewiesen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 30. April 2014

Für die Bundesministerin:

Dr. Daniel Fleissner

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	a6GUkPXGBBptPxr8sNKtnY2ePIYHA2cECwJVGKmuVmvrh6+RA08sNGWpxowW+K2ID02YEOCOMpixTUyo3ETYACxN6z+tpO8Ez1+1F/HDm2Xq23utpJs/MC3/CG9dtj8TsUCz53C0/v3Z5w/Uze3BXsEULMSS0YH/Hs2tGN7RTwt0Xy9yTA2cKmib+emfrLseLwdGWrpPR8BBIWwE07y8CwQA81Fdsf60B1kDn/R8Fegy1vO9y7QNQIENNmQ+ERNEaE0zTk19bJWjZqYfdcOQxZyVDwYBRzSzj0dQMy5Suxgu11rr5Dnv2pwzrCoF0NJktlqhRSKn3fo7SzNYw==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-04-30T15:07:27+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	